

# Vertragsbedingungen zum Erwerb einer Hofmann Service Garantie - Neuwagen - gültig ab 01.10.09

Der Kunde erwirbt bei der Autohaus Hofmann KG eine Hofmann Service Anschlussgarantie, die nach dem Erlöschen der Herstellergarantie einsetzt. Die Garantie muss innerhalb der ersten 12 Monate nach der Erstzulassung abgeschlossen werden. Folgende Gruppen und Zeiträume stehen zur Auswahl:

<b>Gruppe 1</b> z.B. z. B.: Picanto, Agila, Corsa, 107, 207, Jazz	<b>1 Jahr</b> 139,-
<b>Gruppe 2</b> z. B.:Astra, 308, Cee`d, Civic	199,-
<b>Gruppe 3</b> z. B.: Meriva, Venga, Zafira, Soul, 5008, Partner Teepee	239,-
<b>Gruppe 4</b> z.B.: Insignia, 508, Accord, CR-Z, RC-Z, Insight	269,-
<b>Gruppe 5</b> z.B.: Antara, 3008, 4007, Sportage, Sorento, CR-V, 807	299,-

## § 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die Autohaus Hofmann KG versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist **die Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2)** gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
4. Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) werden grundsätzlich nicht erstattet.

## § 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

### Baugruppen Teile

- a) **Motor** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Ventilschaftabdichtungen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz.
- b) **Schalt-/Automatikgetriebe** Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer und Geberzylinder, Steuergerät des Automatikgetriebes und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit;
- c) **Achs-/Verteilergetriebe** Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;
- d) **Kraftübertragungswellen** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebschlupfregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;

- e) **Lenkung** Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronische Bauteile;
- f) **Bremsen** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;
- g) **Kraftstoffanlage** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil), Vergaser sowie Turbolader;
- h) **Elektrische Anlage** Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündverteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafel-einheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;
- i) **Kühlsystem** Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter und Kühlmodul;
- j) **Abgasanlage** Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
- k) **Sicherheitssysteme** Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;
- l) **Klimaanlage** Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
- m) **Komfortelektrik** Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Front/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.
2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

### §3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden.

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer / Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder verwendet hat, oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird oder vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

### §4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten **ausschließlich** in einer der Fachwerkstätten des Verkäufers/Garantiegebers durchführen lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

## §5 Garantieende, Anspruchsübergang und Verjährung

1. Die Garantie endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie endet jedoch schon früher, soweit eine Gesamtleistung des Fahrzeugs von 150.000 km erreicht ist.
2. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

## §6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

### 1. Reparaturberechtigte Betriebe

- Europastraße 7, 87700 Memmingen
- Allgäuerstraße 11, 87719 Mindelheim
- Friedrich-Ebertstraße 5, 87437 Kempten
- Buchauerstraße 40, 88348 Bad Saulgau
- Ettishoferstraße 23, 88250 Weingarten
- Paulinenstraße 58, 88046 Friedrichshafen
- Opelstraße 1, 78467 Konstanz
- Im Ballenmoos 1; 88339 Bad Waldsee

Es sind **lediglich und ausschließlich** die Fachwerkstätten der Autohaus Hofmann KG berechtigt Reparaturen am Fahrzeug des Käufers/Garantienehmers durchzuführen. Sollten nach Vertragsabschluss neue – hier nicht aufgelistete – Fachwerkstätten der Autohaus Hofmann KG hinzukommen, so kann vom Kunden auch die Garantiearbeiten in diesen Fachwerkstätten ausgeführt werden. Lässt der Käufer/Garantienehmer eine Reparatur in einer anderen Werkstatt durchführen, so ist der Verkäufer/Garantiegeber nicht zu einer Zahlung verpflichtet. In Einzelfällen kann der Verkäufer/Garantiegeber die Reparatur in einer andern, vom Verkäufer/Garantiegeber benannten, Fachwerkstatt genehmigen. Diese Genehmigung gilt nur in schriftlicher Form und muss vor Beginn der Reparatur vom Käufer/Garantienehmer eingeholt werden.

### 2. Ansprüche des Käufers/Garantienehmers

Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

bis:

- 50.000 km – 100%
- 60.000 km – 90%
- 70.000 km – 80%
- 80.000 km – 70%
- 90.000 km – 60%
- 100.000 km – 50%
- Über 120.000 km – 40%

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges nur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

### 3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer/Garantienehmer verpflichtet sich, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der Autohaus Hofmann KG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantienehmer, stets vorrangig die Autohaus Hofmann KG in Anspruch zu nehmen.

### 4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

Die Autohaus Hofmann KG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

### 5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers

Die Autohaus Hofmann KG übernimmt die Schadensregulierung unter folgenden Voraussetzungen. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- a) Der Autohaus Hofmann KG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) Einem Beauftragten der Autohaus Hofmann KG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeuges gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der Autohaus Hofmann KG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;

d) Reparaturen **lediglich und ausschließlich** in den Fachwerkstätten der Autohaus Hofmann KG durchführen lässt. Lässt der Käufer/Garantienehmer eine Reparatur in einer anderen Werkstatt durchführen, so ist der Verkäufer/Garantiegeber nicht zu einer Zahlung verpflichtet. In Einzelfällen kann der Verkäufer/Garantiegeber die Reparatur in einer andern, vom Verkäufer/Garantiegeber benannten, Fachwerkstatt genehmigen. Diese Genehmigung gilt nur in schriftlicher Form und muss vor Beginn der Reparatur vom Käufer/Garantienehmer eingeholt werden.

e) Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der Autohaus Hofmann KG einreicht.

### **§ 7 Folgen einer Pflichtverletzung**

*Verletzt der Käufer/Garantienehmer eine der ihn nach § 4 oder § 6 Ziff. 5 betreffenden Pflichten, ist der Verkäufer/Garantienehmer von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei*